



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
21. Dezember 2023

---

**Achtundsiebzigste Tagung**  
Tagesordnungspunkt 18  
**Nachhaltige Entwicklung**

## **Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2023**

[*aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/78/461, Ziff. 53)*]

### **78/149. Die zentrale Bedeutung einer zuverlässigen und stabilen Energievernetzung für die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung dieser Agenda bis 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,*

*betonend, dass es eines kohärenten, integrierten Ansatzes für Energiefragen bedarf und dass im Rahmen der gesamten globalen Energieagenda für eine nachhaltige Entwicklung Synergien gefördert werden müssen, wobei der Schwerpunkt auf der Armutsbekämpfung und der Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung liegt,*

*unter Hinweis auf ihre Resolutionen 63/210 vom 19. Dezember 2008 und 67/263 vom 17. Mai 2013 über einen zuverlässigen und stabilen Energietransit und seinen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und zur internationalen Zusammenarbeit,*



*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs „Zuverlässiger und stabiler Energietransit und sein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und zur internationalen Zusammenarbeit“<sup>1</sup>,

*unterstreichend*, dass einer zuverlässigen und stabilen Energievernetzung die Kapazität der Länder zugrundeliegt, Energie über verschiedene Systeme oder Netze zu transportieren, zu übertragen, umzuwandeln und zu speichern,

*feststellend*, dass eine stabile, effiziente und zuverlässige Energievernetzung als ein Schlüsselfaktor der nachhaltigen Entwicklung im Interesse der gesamten internationalen Gemeinschaft ist,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit einer Fortsetzung der internationalen Zusammenarbeit bei der Ermittlung von Wegen zur Sicherung einer zuverlässigen und stabilen Energievernetzung, damit Energieressourcen über verschiedene Transportsysteme zu den internationalen Märkten geliefert werden können,

*unter Hervorhebung* der Synergien zwischen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und dem Übereinkommen von Paris<sup>2</sup> und unter erneutem Hinweis auf die Grundsätze der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>3</sup>,

### **Länder in besonderen Situationen**

*unterstreichend*, dass die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, ohne eine stabile, widerstandsfähige und zuverlässige Energievernetzung und -beförderung Schwierigkeiten hätten, ihren eigenen Energiebedarf zu decken, unter Berücksichtigung der Verschiedenheit der nationalen Gegebenheiten, Politiken, spezifischen Bedürfnisse und Kapazitäten der Entwicklungsländer,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, wie wichtig es ist, die spezifischen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer zu befriedigen, unter anderem durch die Schaffung und Förderung verlässlicher und stabiler Energietransportsysteme, -netze und Marktbedingungen, die diese Länder an regionale und internationale Märkte anbinden,

*unterstreichend*, wie wichtig die Verbesserung der Vernetzung zwischen Inseln und der Anbindung der Volkswirtschaften kleiner Inselentwicklungsländer an regionale Märkte und weltweite Versorgungsketten ist, auch durch ihre Einbindung in bestehende und neu entstehende maritime und multimodale Verkehrs- und Wirtschaftskorridore,

\* \* \*

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle von Energietransportzentren beim zuverlässigen und stabilen Energietransit zu den internationalen Märkten,

---

<sup>1</sup> A/69/309.

<sup>2</sup> Angenommen nach dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in FCCC/CP/2015/10/Add.1, Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2016 II S. 1082; LGBl. 2017 Nr. 286; öBGBI. III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

<sup>3</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Bd. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

*unter Begrüßung* der auf der nationalen, bilateralen, subregionalen, regionalen und internationalen Ebene unternommenen Bemühungen, die Energievernetzung und Energietransportsysteme zu unterstützen und den Handel mit Energie zu erleichtern, um die nachhaltige Entwicklung zu fördern,

*Kenntnis nehmend* von der Einrichtung der Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Energievernetzung durch die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik in ihrer Resolution 73/8 vom 19. Mai 2017,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Ergebnis der am 23. April 2009 in Aschgabat abgehaltenen Konferenz auf hoher Ebene über den zuverlässigen und stabilen Energietransit und seinen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und zur internationalen Zusammenarbeit<sup>4</sup> sowie der Internationalen Sachverständigentagung über den zuverlässigen und stabilen Energietransit für eine nachhaltige Entwicklung<sup>5</sup>, die im Einklang mit Resolution 67/263 der Generalversammlung am 10. und 11. Dezember 2014 in Aschgabat stattfand,

*Kenntnis nehmend* von dem vom 17. bis 19. Mai 2022 in Kigali abgehaltenen Forum „Nachhaltige Energie für alle“ und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem großzügigen Angebot der Regierung Turkmenistans, das Forum „Nachhaltige Energie für alle“ im Jahr 2026 auszurichten,

1. *ermutigt* zur Fortsetzung der internationalen Zusammenarbeit bei der Förderung einer zuverlässigen und stabilen Energievernetzung auf nationaler, regionaler und globaler Ebene, um die Wirtschaftsintegration und die nachhaltige Entwicklung voranzutreiben, insbesondere um Ziel 7 der Ziele für nachhaltige Entwicklung betreffend die Sicherung des Zugangs zu bezahlbarer, zuverlässiger, nachhaltiger und moderner Energie für alle zu erreichen;

2. *ermutigt außerdem* zu Anstrengungen im Hinblick auf eine widerstandsfähige und sichere grenzüberschreitende Energieinfrastruktur und Energievernetzung;

3. *nimmt Kenntnis* von dem am 24. September 2021 abgehaltenen Energiedialog auf hoher Ebene zur Förderung der Umsetzung der energiebezogenen Ziele und Zielvorgaben der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung<sup>6</sup> zur Unterstützung der Durchführung der Dekade der Vereinten Nationen „Nachhaltige Energie für alle“ sowie von den freiwilligen Zusagen in Form von 200 Energiepakten und nimmt außerdem Kenntnis von dem vom Generalsekretär vorgeschlagenen Fahrplan für beschleunigte Maßnahmen zugunsten von Ziel 7, der in dem der Generalversammlung auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung<sup>7</sup> und dem hochrangigen politischen Forum über nachhaltige Entwicklung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Sicherung des Zugangs zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle beschrieben ist;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Angebot der Regierung Turkmenistans, Anfang 2024 eine internationale Sachverständigentagung auszurichten, um Strategien zu erörtern und die Zusammenarbeit beim Ausbau der Energievernetzung zu fördern, wobei die zentrale Bedeutung der Energievernetzung für die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung anerkannt und den Bedürfnissen der Länder mit begrenzten heimischen Energieresourcen Rechnung getragen wird;

---

<sup>4</sup> Siehe A/63/843.

<sup>5</sup> Siehe A/69/725.

<sup>6</sup> Resolution 70/1

<sup>7</sup> A/77/211.

5. *bittet* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten und der zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen, zu Fragen im Zusammenhang mit einer zuverlässigen und stabilen Energievernetzung sowie zu möglichen Wegen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich einzuholen und sie der Generalversammlung auf ihrer neunundsiebzigsten Tagung in einem zusammenfassenden Bericht des Sekretariats zur weiteren Behandlung zu übermitteln.

*49. Plenarsitzung  
19. Dezember 2023*

---